

Aus den Gründen:

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf anteilige Jahresendprämie für das Jahr 1974. Der Werkstätige erhält bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen grundsätzlich dann Jahresendprämie, wenn er während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig gewesen ist (§ 6 Abs. 2 der VO über die Planung, Bündung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe vom 12. Januar 1972 [GBl. II S. 49] i. d. F. der 2. VO vom 21. Mai 1973 [GBl. I S. 293]). Nur in begründeten Ausnahmefällen ist ein Anspruch auf anteilige Jahresendprämie gegeben. Diese Ausnahmefälle sind beispielhaft in § 5 Abs. 1 der 1. DB vom 24. Mai 1972 (GBl. II S. 379) zur PrämienVO aufgeführt; sie können im BKV des Betriebes geregelt sein oder in weiteren Fällen durch den Direktor des Betriebes in Übereinstimmung mit der BGL anerkannt werden.

Im vorliegenden Rechtsstreit war zu prüfen, ob der Arbeitsplatzwechsel der Klägerin aus einem gesellschaftlichen Erfordernis heraus erfolgte. Zutreffend wurde das von der staatlichen und der gewerkschaftlichen Leitung des Verklagten, der Konfliktkommission und dem Stadtbezirksgericht verneint. Die Klägerin hatte in ihrem vorigen Betrieb um die Aufhebung des Arbeitsvertrags gebeten, weil ihr die Arbeitsbedingungen nicht zusagten. Die Unzufriedenheit bezog sich auf die Räumlichkeiten, den Publikumsverkehr und den Zustand der Arbeitsmittel. Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses aus diesem Grunde ist gesellschaftlich nicht gerechtfertigt, weil dadurch die betrieblichen Verhältnisse nicht positiv beeinflusst und ggf. tatsächlich bestehende Unzulänglichkeiten nicht beseitigt werden. Der Werkstätige müßte in diesen Fällen vielmehr gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der betrieblichen Gewerkschaftsleitung, auf eine im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten bessere Organisation der Arbeit und der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen hinwirken.

Der Schadenersatzanspruch der Klägerin nach § 116 GBA ist ebenfalls nicht begründet.

Voraussetzung für den Schadenersatzanspruch der Klägerin hätte sein müssen, daß sie wegen der fehlerhaften Feststellungen in der Abschlußbeurteilung vom 5. Mai 1975 und der korrigierten vom 4. Juni 1975 von anderen Betrieben nicht eingestellt wurde und ihr hieraus Verdienstausschlag entstanden ist. Dann wäre die notwendige Kausalität zwischen schuldhafter Pflichtverletzung des Betriebes aus dem Arbeitsrechtsverhältnis und dem bei der Klägerin eingetretenen Schaden gegeben.

Ein solcher Sachverhalt liegt nicht vor. Gemäß den Aussagen der Zeugen gab es für die Nichteinstellung der Klägerin in den anderen Betrieben andere, nicht mit ihrer Abschlußbeurteilung im Zusammenhang stehende Gründe. So ist der Abschluß von Arbeitsverträgen mit anderen Betrieben z. B. daran gescheitert, daß die Klägerin überhöhte Gehaltsforderungen gestellt hatte bzw. keine Vollbeschäftigung aufnehmen wollte. Da die Behauptung der Klägerin, die fehlerhaften Feststellungen in der Abschlußbeurteilung hätten die Einstellung in anderen Betrieben verhindert, nicht bewiesen werden konnte und es auch keine weiteren Anhaltspunkte für einen Zusammenhang zwischen der fehlerhaften Abschlußbeurteilung und der Nichteinstellung der Klägerin gab, war die Berufung abzuweisen. * S.

Schluß des Beitrags von S. 148

züge gegenüber der bürgerlichen Lebensweise aufweist. Deshalb sind die Propagierung des Sowjetrechts und der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie die Herausarbeitung ihres sozialen Wertes ein Bestandteil der ideologischen Arbeit, die den Menschen die Wahrheit über die sowjetische Lebensweise vermitteln soll.

(Aus Sowjetskoje gossudarstwo i pravo 1976, Heft 10, S. 21 ff. Übersetzung von Renate Frommert und Ilse Zimmermann, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR.)

Inhalt:

	Seite
Prof. Dr. habil. Frithjof Kunz / Dr. sc. Alfred Baumgart:	
Zu einigen theoretischen Problemen des Entwurfs des neuen Arbeitsgesetzbuchs.....	125
Klaus B u ß / Dozent Dr. Günter P u l s / Dozent Dr. sc. Rosmarie T r a u t m a n n :	
Weiterentwicklung des LPG-Rechts (Zu den Entwürfen der Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und der LPG Tierproduktion).....	129
Prof. Dr. habil. Martin P o s c h :	
Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht und ihr Umfang	132
Prof. Dr. habil. Richard H a l g a s c h :	
Die Rechtsnachfolge des überlebenden Ehegatten in die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände . . .	137
Dr. Reinhard L u t h e r :	
Das Prinzip der Weltraumfreiheit.....	139
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Unternehmerwillkür kontra Arbeiterrechte.....	147
Nachrichten	
Nachruf für Prof. Dr. Joachim Renneberg.....	143
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Dozent Dr. Pjotr Moissejewitsch R a b i n o w i t s c h : Sozialistische Gesetzlichkeit und sowjetische Lebensweise	144
Fragen und Antworten	149
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Zur Abgrenzung des Rowdytums (§215 StGB) von der Körperverletzung (§115 StGB).....	150
Oberstes Gericht:	
1. Zur Pflichtenlage beim Oberholen eines nicht zur Straßenmitte eingeordneten Kraftfahrzeugs, dessen Führer die Änderung der Fahrtrichtung nach links nicht rechtzeitig anzeigt.	
2. Zur Schadenersatzpflicht bei Verursachung eines Verkehrsunfalls durch den Mitarbeiter eines Betriebes . . .	150
BG Dresden:	
Zum Tatbestandsmerkmal „Beschädigung bedeutender Sachwerte“ bei der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls.	
Anm. Dr. Joachim S c h l e g e l . . .	151
Z i v i l r e c h t	
BG Leipzig:	
Zur Sachaufklärung bei Geltendmachung eines Anspruchs auf Unterlassung von Lärmimmissionen . . .	152
BG Dresden:	
Unzulässige Rechtsausübung bei Geltendmachung von Eigenbedarf.....	153
F a m i l i e n r e c h t	
Oberstes Gericht:	
Festsetzung der Gebührenwerte für das Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens und für das Beschwerdeverfahren gegen eine Kostenentscheidung	153
BG Cottbus:	
Zur Frage, ob ein Rechtsirrtum die Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis rechtfertigt.....	154
A r b e i t s r e c h t	
KrG Zeulenroda:	
Zur Frage, in welchem Umfang Reparaturarbeiten am Kraftfahrzeug zur Arbeitsaufgabe des Berufskraftfahrers gehören.....	155
Stadtgericht von Groß-Berlin:	
Zur Frage, ob Arbeitsplatzwechsel wegen Unzufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen Anspruch auf anteilige Jahresendprämie begründet.....	155